

UBI b.770 vom 2. Februar 2018

UBI, 2018-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.770

FR: UBI b.770 du 2 février 2018

IT: UBI b.770 del 2 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

Im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde können mehrere Sendungen gleichzeitig beanstandet werden (BGE 123 II 115 E. 3a S.121 [„Zischtigsclub“, „Arena“ u.a.]). Darunter fallen gemäss Art. 92 Abs. 1 Satz 3 RTVG redaktionelle Beiträge, welche nicht länger als drei Monate vor der letzten beanstandeten Ausstrahlung zurückliegen. Zusätzlich müssen die beanstandeten Sendungen in einem thematischen Zusammenhang zueinander stehen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Im fraglichen Zeitraum hat Fernsehen SRF vier Beiträge zum Thema KESB ausgestrahlt. Neben den beiden von der Beschwerdeführerin explizit beanstandeten Beiträgen haben am 19. März 2017 auch die Nachrichtensendung „Tageschau“ und das Nachrichtenmagazin „10 vor 10“ über dieses Thema berichtet. In beiden Beiträgen ging es um eine Zwischenbilanz des Bundes vier Jahre nach Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

E. 3

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Sendung nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 RTVG, Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine Betroffenenbeschwerde kann angenommen werden, wenn die beschwerdeführende Person in der beanstandeten Sendung Erwähnung findet oder wenn auf andere Weise Bezug auf sie genommen wird und sich diese damit von anderen Programmkonsumenten unterscheidet (UBI-Entscheid b. 693 vom 12. Dezember 2014 E. 2). E verfügt über eine „Autorisation“ und damit eine Vollmacht von Sarah C., um sie bei Bedarf vor Behörden und Gerichten zu vertreten. Sarah C. ist zur Betroffenenbeschwerde befugt, da ihr Fall im Rahmen des „Rundschau“-Beitrags vom 8. Februar 2017 thematisiert wurde. Im ebenfalls beanstandeten „10 vor 10“-Beitrag vom 3. Mai 2017 wurde dagegen nicht auf den Fall von Sarah C. hingewiesen. Um auch gegen diese Sendung Beschwerde bzw. eine Zeitraumbeschwerde gegen alle von Fernsehen SRF zwischen dem 3. Februar 2017 und 3. Mai 2017 ausgestrahlten Beiträgen erheben zu können, hätten deshalb die Voraussetzungen für eine Popularbeschwerde gemäss Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG erfüllt werden müssen. Die notwendigen mindestens 20 Unterschriften von Personen zur Unterstützung ihrer Beschwerde reichte die Beschwerdeführerin jedoch innerhalb der ihr eingeräumten Nachbesserungsfrist nicht ein. Auf die Beschwerde gegen den „10 vor 10“-Beitrag wie auch auf die Zeitraumbeschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden. In materiellrechtlicher Hinsicht wird daher einzig

der „Rundschau“-Beitrag beurteilt.

E. 4

Die UBI hat in ihrem Entscheid festzustellen, ob die ausgestrahlte Sendung Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen verletzt hat (Art. 97 Abs. 2 RTVG). Dazu gehören insbesondere Art. 4 und 5 RTVG. Nicht darunter fallen Aspekte des Persönlichkeits- schutzes. Dafür stehen zivil- und strafrechtliche Verfahren offen (Art. 96 Abs. 3 RTVG; (BGE 134 II 260 E. 6.2 S. 262).

6/11

E. 4.1

Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas einer Sendung und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen.

E. 4.2

Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [„FDP und die Pharmalobby“]; BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 256ff. [„Renten- missbrauch“]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunk- ten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Die Ge- währleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentra- len journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Urs Saxer/Florian Brunner, Rundfunkrecht – Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, N. 7.104ff., S. 312ff.; Barrelet/Werly, a.a.O., Rz. 895ff., S. 267ff.; Peter Studer/Rudolf Mayr von Baldegg, Medienrecht für die Praxis, 2011, 4. Auflage, S. 216ff.; Denis Masméjan, in: Denis Masméjan/Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], Loi sur la radio-télévision, Commen- taire, 2014, S. 96ff., Rz. 43ff. zu Art. 4 RTVG; Rolf H. Weber, Rundfunkrecht, 2008, N. 20ff., S. 58ff.). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Cha- rakter des Sendegefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [„Rentenmissbrauch“]). Das Sachgerechtigkeitsgebot ist auf redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt anwendbar.

E. 4.3

Bei Sendungen, in denen schwerwiegende Vorwürfe gegenüber Personen erhoben werden und die so ein erhebliches materielles und immaterielles Schadensrisiko für direkt Betroffene oder Dritte enthalten, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Saxer/Brunner, a.a.O., N. 7.109, S. 313 und N. 7.122, S. 317). Der Standpunkt des Angegriffenen ist in geeigneter Weise darzustellen. Bei schweren Vorwürfen soll er mit dem belastenden Material konfrontiert und mit seinen besten Argumenten gezeigt werden. Das

Sachgerechtigkeitsgebot verlangt aber nicht, dass alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen (Entscheid 2A.32/2000 des Bundesgerichts vom 12. September 2000 E. 2b/cc [„Vermietungen im Milieu“]).

E. 4.4

Bei der Berichterstattung über hängige Strafverfahren ist dem in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) und Art. 32 Abs. 1 BV verankerten Grundsatz der Unschuldsvermutung gebührend Rechnung zu tragen (Urteil 2A.614/2003 des Bundesgerichts vom 8. März 2005 E. 3.3 [„Nicole Dubosson/Jean-Yves Bonvin“]; Franz Zeller, Zwischen Vorverurteilung und Justizkritik, Bern 1998, S. 287ff.). Jeder Mensch gilt demnach als unschuldig, solange er nicht in einem rechtmässig durchgeführten

7/11

Verfahren rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei der Berichterstattung über laufende Strafverfahren sind Vorverurteilungen deshalb zu vermeiden. Neben einer präzisen Darstellung der Fakten und der verschiedenen Standpunkte gebietet der Grundsatz der Unschuldsvermutung eine zurückhaltende Ausdrucksweise in Bild und Ton (UBI-Entscheid b. 616 vom 3. Dezember 2010 E. 4.4).

E. 4.5

In der Einleitung des beanstandeten Beitrags bemerkt der Moderator, dass Pirmin Schwander ein „Getriebener“ sei, insbesondere wenn es um die KESB gehe. Bereits im August 2016 habe die „Rundschau“ über den Fall Sarah C. berichtet. Pirmin Schwander habe die junge Mutter, die ihr Kind entführt habe, finanziell unterstützt. Seit dem letzten Beitrag habe sich viel getan: Pirmin Schwander habe seine politische Immunität verloren und die junge Mutter sitze im Gefängnis. Die Kinder habe sie nicht mehr gesehen, weil sie dies nicht gewollt habe. Pirmin Schwander führe „seine Mission“ gegen die KESB weiter, „koste es, was es wolle“. Der Filmbericht beginnt mit Bildern einer Veranstaltung zur Abstimmung vom 21. Mai 2017 über die Initiative „Keine Bevormundung der Bürger und Gemeinden“ (KESB-Initiative) im Kanton Schwyz. Ausgestrahlt werden Voten des Initiators Pirmin Schwanders, in welchen dieser auf die negativen Erfahrungen von Betroffenen mit der KESB hinweist, und eines kritischen Bürgers, der die KESB als „kriminelle Organisation“ bezeichnet. Danach folgt eine Überleitung zum Verfahren, das gegen Pirmin Schwander läuft. Dieser wird mit seinem Anwalt während der Vorbereitung zu einer Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft in Biel gezeigt. Dabei soll die Frage geklärt werden, ob Pirmin Schwander mit Geld die Flucht einer Frau ins Ausland verlängert habe oder ob er lediglich ihren Anwalt habe unterstützen wollen. Pirmin Schwander erwähnt, dass das Verfahren für ihn nicht angenehm sei und er, insbesondere seit er seine parlamentarische Immunität verloren habe, geschäftlich Verluste in Millionenhöhe erlitten habe. Es werden Bilder von Schwanders Anhängern ausgestrahlt, die vor dem Gebäude der Bieler Staatsanwaltschaft auf ihn warten und die Haftentlassung von Sarah C. fordern, worauf die Redaktion deren Geschichte zusammenfasst: „Sarah C. ist eine 37-jährige Frau aus Biel. Ihr erstes Kind schickt sie nicht zur Schule. Frau C. hat Angst, ihr Ex-Mann, ein verurteilter Straftäter, könnte den Buben entführen. Die KESB greift ein, platziert den Jungen in einem Heim. Ihr zweites Kind nehmen ihr die Behörden gleich nach der Geburt weg. Frau C. darf ihre Tochter nur zu bestimmten Zeiten im Heim besuchen. In einem psychiatrischen Gutachten wird Frau C. der Verdacht auf „schwere kombinierte

Persönlichkeitsstö- rung‘ bescheinigt. Am 30. Oktober 2015 holt Frau C. ihre Tochter vom Kinderheim ab, bringt sie aber nicht mehr zurück. Ihre Flucht führt nach Spanien, Italien und Frankreich. In Zeitun- gen veröffentlicht die Polizei einen Fahndungsaufruf. Frau C. ist verzweifelt, wendet sich an ihren Anwalt. Vor allem weiss sie nicht, wie sie ihr Leben finanzieren soll. Ihr Anwalt hilft ihr. Von Pirmin Schwander bekommt er 7‘000 Franken.“ Das Wort erhalten anschliessend eine „KESB-Gegnerin“, die Präsidentin der KESB Biel sowie der ehemalige und aktuelle Anwalt von Sarah C., die sich zu verschiedenen Aspekten des Falls äussern. Gegen Ende des Bei- trags wird Pirmin Schwander gefragt, ob er nicht ein schlechter Verlierer sei. Er verneint dies und verweist auf sein Wahlsprechen, Menschen zu helfen, die wenig Geld haben. Zum Aus- druck kommt danach weiter, dass Pirmin Schwander auch auf eidgenössischer Ebene eine Volksinitiative gegen die KESB lancieren wird. Der Beitrag endet mit folgendem Off-Kommen- tar: „Der angezählte SVP-Politiker müsste eigentlich moderate Töne wählen, um seine Haut

8/11

zu retten. Doch Schwander hat sich für das Gegenteil entschieden. Seine Stimme gegen die KESB wird zunehmend schriller.“

E. 5

Das Sachgerechtigkeitsgebot ist auf diesen Beitrag aufgrund von dessen Informa- tionsgehalt anwendbar. Bei der Beurteilung hat die UBI nicht nur den von der Beschwerdeführerin primär beanstandeten Teil zu prüfen, in dem es um Sarah C. ging, sondern den Bei- trag insgesamt. Eigentliches Thema des Beitrags bildete der Kampf von Pirmin Schwander gegen die KESB.

E. 5.1

Die Darstellung des Falls von Sarah C. weist Mängel auf. So wird in der Anmodera- tion erwähnt, dass Sarah C. im Gefängnis sitze. Korrekt wäre, von Untersuchungshaft zu sprechen, wie später im Filmbericht klar wird. Tendenziös ist in der Anmoderation zudem die Aussage, dass Sarah C. ihre Kinder nicht mehr sehen wolle. Gemäss den plausiblen Ausfüh- rungen in der Beschwerdeschrift vermeide sie den Kontakt zu den Kindern, um diese nicht zu traumatisieren. Sarah C. wurde auch an anderen Stellen im Beitrag in einseitiger negativer Weise dargestellt. Unzutreffend ist die Anmoderation, wonach Sarah C. ihr Kind „entführt“ habe, da zum Zeitpunkt noch kein Entscheid vorlag. Unnötig tendenziös ist ebenfalls der – nicht weiter belegte – Off-Kommentar im Filmbericht, laut welchem „fast alle, die mit ihr zu tun haben“, Sarah C. „als launische, schwierige Person“ schildern. Zuvor hat die Redaktion be- reits auf ein psychiatrisches Gutachten hingewiesen, welches der – im Filmbericht mehrmals gepixelt gezeigten – Mutter einen Verdacht auf eine „schwere kombinierte Persönlichkeitsstö- rung“ bescheinigt. Ergänzt durch die Bemerkung der Redaktion, dass die KESB nicht alles öffentlich machen dürfe, was sie über die Frau wisse, zeichnet der Beitrag ein negatives Bild von der Persönlichkeit der Frau. Sarah C. wollte sich offensichtlich weder vor der Kamera noch schriftlich gegenüber der Redaktion äussern, was im Beitrag aber nicht zum Ausdruck kam.

E. 5.2

Die tragische Geschichte um Sarah C. würde alleine eine Sendung füllen. Da sie aber nicht im Zentrum des Beitrags stand, sondern der Kampf von Pirmin Schwander gegen die KESB, mussten die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten zusätzlichen Aspekte, die

Sarah C. betrafen, nicht zwingend erwähnt werden. Das Publikum erhielt aber aufgrund der kurzen sachlichen Zusammenfassung der Situation, in welcher insbesondere auch die Angst von Sarah C. vor dem früheren Ehemann und die gravierenden Eingriffe der KESB erwähnt wurden, zumindest wichtige Anhaltspunkte zu den ausserordentlichen Begleitumständen, welche die Mutter zur Flucht mit ihrer Tochter ins Ausland bewegt hatten. Der Anwalt von Sarah C. fasste zudem ihren Standpunkt im Filmbericht zusammen: „Ihre Angst ist, dass sie stigmatisiert wird durch die KESB. Das heisst, dass man ihr jede Chance nimmt, dass es zu einem normalen Wiederaufbau einer Beziehung kommt. Also, dass sie als krank, Persönlichkeitsstörung einerseits, als stur und unkooperativ andererseits, dargestellt wird. Auch als kriminell. Und dass sie immer mehr vom Ziel wegkommt, die Obhut über ihre Kinder zu erlangen.“ Damit wurde für das Publikum deutlich, dass andere Aussagen zu Sarah C., ihrer Persönlichkeit und dem sie betreffenden Verfahren vor der KESB umstritten sind. Auch war es aufgrund des auf Pirmin Schwander gelegten Fokus des Beitrags nicht zwingend erforderlich, dass sich

9/11

die Vertreterin der Beschwerdeführerin oder ein anderer Unterstützer von Sarah C. zur Situation und zum ganzen Fall äussern konnte.

E. 5.3

Unbegründet sind die Rügen gegen die Beitragsteile, in welchen Pirmin Schwander im Zentrum stand. Die Gründe für sein persönliches und politisches Engagement gegen die KESB und für das gegen ihn eingeleitete Verfahren sowie der Stand dieses Verfahrens fanden in korrekter und transparenter Weise Eingang in den Filmbericht. Die Umschreibungen „Getriebener“, „Mission“ und „Robin Hood“ für Pirmin Schwander konnte das Publikum daher korrekt einordnen. Der SVP-Nationalrat wurde zudem in keiner Weise vorverurteilt. Im Bericht wurde ebenfalls deutlich, dass er das Geld dem Anwalt, der Sarah C. bei ihrer Flucht begleitete, ausgehändigt hatte. Die Redaktion hinterfragte zwar das Verhalten von Pirmin Schwander kritisch, skandalisierte dieses aber entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin nicht. Der – teilweise auch von seinem Anwalt unterstützte – Protagonist des Beitrags konnte seine Sicht der Dinge zu dem gegen ihn laufenden Verfahren und seinem politischen Kampf gegen die KESB ausführlich darlegen.

E. 5.4

Die Praxis der KESB wurde im Beitrag nicht in beschönigender Weise dargestellt. Im Filmbericht äusserten neben Pirmin Schwander auch weitere Personen wie der Anwalt von Sarah C. oder Teilnehmer an der Veranstaltung zur kantonalen Abstimmung teilweise heftige Kritik an der KESB. Für eine umfassende Information des Publikums wäre es zwar förderlich gewesen, wenn die Redaktion die Bieler KESB-Verantwortliche im Lichte der von Pirmin Schwander im „Rundschau“-Beitrag vom 31. August 2016 behaupteten Mängeln auch kritisch zum Verfahren im Fall Sarah C. befragt hätte. Aufgrund des Fokus des Beitrags hat dieses Unterlassen aber die freie Meinungsbildung des Publikums nicht verunmöglicht.

E. 5.5

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Beitrag anders und besser hätte gestaltet werden können. Das betrifft namentlich den Teil, in welchem über den Fall von Sarah C. berichtet wird. Dieser enthält mehrere problematische, in der Tendenz negative Aussagen

bezüglich der inhaftierten Frau. Diese Mängel beeinträchtigten aber die freie Meinungsbildung des Publikums bezüglich des Beitrags insgesamt noch nicht in rechtserheblicher Weise. Die Sichtweise von Sarah C. kam zumindest durch die Stellungnahme ihres Anwalts zum Ausdruck und die Chronologie der Ereignisse fasste die Redaktion tatsächengerecht zusammen. Zudem stand im Zentrum des Beitrags Pirmin Schwander mit seinem Engagement gegen die KESB und das gegen ihn laufende Strafverfahren. Die entsprechenden Informationen vermittelte die Redaktion korrekt und das Publikum konnte zwischen Fakten und persönlichen Ansichten unterscheiden (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 RTVG). Pirmin Schwander hatte ausführlich Gelegenheit, seine Sichtweise zur KESB und zum laufenden Verfahren einzubringen. Der Beitrag hat aus diesen Gründen das Sachgerechtigkeitsgebot trotz den erwähnten Mängeln nicht verletzt.

E. 6

Sendungen, die bevorstehende Volksabstimmungen oder Wahlen thematisieren, sind aus staatspolitischer Sicht heikel, weil sie geeignet sind, die politische Meinungsbildung zu beeinflussen. Die Sicherung der politischen Meinungsbildung als wichtiges Element der Demokratie ist eine der Hauptaufgaben der rundfunkrechtlichen Programmaufsicht in der

10/11
Schweiz (BGE 132 II 290 E. 3.2.3 S. 296 [„Dipl. Ing. Paul Ochsner“]). Entsprechend sorgfältig ist bei der Gestaltung von Ausstrahlungen vor Wahlen und Abstimmungen vorzugehen.

E. 6.1

Die aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleiteten besonderen Anforderungen an Sendungen mit einem Bezug zu einer bevorstehenden Volksabstimmung gelten ausschliesslich für konzessionierte Programme (BGE 138 I 107 E. 2.1f. S. 109 [„Cash TV“]). Das Vielfaltsgebot findet bei entsprechenden Sendungen ausnahmsweise auch auf die einzelne Ausstrahlung Anwendung. Die erhöhten journalistischen Sorgfaltspflichten und namentlich die besonderen Anforderungen an die Ausgewogenheit, die Fairness und die Unparteilichkeit bezwecken die Gewährleistung der Chancengleichheit zwischen den sich gegenüberstehenden Lagern (BGE 134 I 2 E. 3.3.2 S. 10 [„Freiburger Original in der Regierung“]; BGE 125 II 497 E. 3b/cc und dd S. 503ff. [„Tamborini“]; siehe zur Rechtsprechung ebenfalls: Masmejan, a.a.O., S. 108ff., Rz. 77ff. zu Art. 4 RTVG). Diese besonderen Sorgfaltspflichten gelten ausschliesslich in der für die Willensbildung der Stimmberechtigten sensiblen Periode vor dem Urnengang.

E. 6.2

Der beanstandete Beitrag wies durch eine Sequenz mit einem ausdrücklichen Verweis zu Beginn des Filmberichts zwar einen direkten Bezug zur kantonalen Volksinitiative „Keine Bevormundung der Bürger und Gemeinden“ (KESB-Initiative) auf. Die Abstimmung im Kanton Schwyz fand allerdings erst am 21. Mai 2017 und damit weit mehr als drei Monate nach Ausstrahlung der Sendung statt. Die aus dem Vielfaltsgebot abgeleiteten besonderen Sorgfaltspflichten für Volksabstimmungen finden daher auf den vorliegenden Beitrag, in welchem die Abstimmungsvorlage zudem nur am Rande Thema ist, keine Anwendung.

E. 7

Die Beschwerde erweist sich aus dem Gesagten als unbegründet. Sie ist ohne Kostenfolgen (Art. 98 RTVG) abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.